Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2298

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 80003 — 5148/64

Bonn, den 3. Juni 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsversicherungsgesetz — RAVG)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 268. Sitzung am 24. April 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsversicherungsgesetz — RAVG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Einführung der Versicherung — Personenkreis

§ 1

(1) Für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Rechtsanwälte wird ein Versicherungswerk als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet (Versicherungswerk der Rechtsanwälte). Es gilt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als entstanden.

(2) Mitglieder des Versicherungswerks sind die Personen, die als Rechtsanwälte zugelassen sind.

§ 2

(1) Über die Einführung der Versicherung entscheidet die Vertreterversammlung des Versicherungswerks. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

(2) Die Vertreterversammlung beschließt mit der gleichen Mehrheit auch darüber, ob die Versicherung

1. nach den §§ 7 und 8 oder
2. nach den §§ 9 bis 14

durchgeführt wird.

(3) Faßt die Vertreterversammlung Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2, so hat das Versicherungswerk durch seine Satzung zu bestimmen, daß seine Mitglieder nach Maßgabe dieses Gesetzes versichert sind oder werden.

§ 3

Wird eine Versicherung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 eingeführt, so ist für die Dauer der Wehrdienstleistung auch versichert, wer vor einer Wehrdienstleistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes zuletzt nach § 2 versichert war. Die Versicherung nach Satz 1 schließt diejenige auf Grund der Satzung (§ 2 Abs. 3) aus.

§ 4

Versicherungsfrei sind Personen, die ein Altersruhegeld nach diesem Gesetz erhalten, frühestens vom Beginn der Rente an. Die Satzung kann insoweit Ausnahmen von der Versicherung zulassen, als der von der Versicherung ausgenommene Kreis der Mitglieder nicht über den in § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes umschriebenen Personenkreis ausgedehnt wird.

§ 5

(1) Als Beginn der Versicherung ist der Erste des Kalendermonats vorzusehen, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Frühestens kann als Beginn der Versicherung der Erste des Kalendermonats vorgesehen werden, der auf die Zustimmung zur Satzung (§ 22 Abs. 1) folgt.

(2) Als Ende der Versicherung ist der Ablauf des Kalendermonats vorzusehen, in dem die Voraussetzungen für die Versicherung entfallen.

§ 6

Bei Anwendung des § 1233 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung, des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 33 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt als versicherungspflichtig auch, wer nach diesem Gesetz versichert ist. Als Altersruhegeld im Sinne des § 1233 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, des § 10 Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 33 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch ein Altersruhegeld aus der Rechtsanwaltsversicherung.

II. Versicherung bei Versicherungsunternehmen

§ 7

(1) Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 1 schließt das Versicherungswerk mit einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen einen Gruppenversicherungsvertrag, aus dem die Versicherten unmittelbar berechtigt werden. Der Gruppenversicherungsvertrag muß den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und der §§ 8 und 15 entsprechen.

(2) Als Leistungen sind vorzusehen

1. Altersruhegeld,
2. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit,
3. Hinterbliebenenrenten (Witwen-, Witwerrenten, Rente an frühere Ehegatten, Halb- und Vollwaisenrenten),
4. Kinderzuschüsse zu den Renten nach Nummern 1 und 2.

(3) Als Altersgrenze für das Altersruhegeld ist die Vollendung des 70. Lebensjahres vorzusehen; die Altersgrenze kann, auch unter Beschränkung auf einen besonderen Teil der Versicherten bis auf die Vollendung des 65. Lebensjahres herabgesetzt werden.

(4) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit darf nicht für eine Zeit vorgesehen werden, in der der Versicherte noch als Rechtsanwalt zugelassen ist.

(5) Die Hinterbliebenenrenten sind in Vomhundertsätzen der Versichertenrente zu bemessen. Sie dürfen zusammen die Rente nicht übersteigen, die ihrer Bemessung zugrunde liegt; diese Grenze erhöht sich für jede Waisenrente um einen Kinderzuschuß.

(6) Der Gruppenversicherungsvertrag hat auch die Durchführung der §§ 16 und 17 zu regeln.

(7) Vor dem Eintritt des Versicherungsfalls können Rentenansprüche nicht übertragen werden.

(8) Der Gruppenversicherungsvertrag und seine Änderungen bedürfen der Zustimmung der Vertreterversammlung und des Bundesversicherungsamts. Für die Zustimmung des Bundesversicherungsamts gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Der Gruppenversicherungsvertrag ist mit dem Zustimmungsvermerk zu veröffentlichen.

§ 8

(1) Die Höhe der Beiträge wird durch die Satzung bestimmt.

(2) Die Beiträge der Versicherten dürfen die höchsten Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung der Angestellten nicht übersteigen. Sie müssen mindestens 42 Deutsche Mark monatlich betragen. Im Falle des § 11 Abs. 3 sind Beträge in der dort angegebenen Höhe, mindestens aber 42 Deutsche Mark monatlich zu entrichten.

(3) Die Satzung kann bestimmen, daß die in § 9 Abs. 7 genannten Versicherten für die Zeit des Aufschubs des Rentenbezugs auf ihren Antrag keine Beiträge zu entrichten brauchen.

(4) Die Beiträge der Versicherten werden vom Versicherungswerk eingezogen. § 12 Abs. 2 gilt. Das Versicherungswerk kann in der Satzung bestimmen und in dem Gruppenversicherungsvertrag vereinbaren, daß die von ihm festgesetzten Beiträge an das Versicherungsunternehmen zu entrichten sind.

III. Versicherung beim Versicherungswerk

§ 9

(1) Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 2 gelten die §§ 24 und 25 Abs. 1, 4 und 6, §§ 27 bis 59, 62 bis 71, 74 bis 83, 87 bis 103 des Angestelltenversicherungsgesetzes einschließlich der Änderungs-, Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über die Berufsunfähigkeitsrente und die Höherversicherung nach Maßgabe der folgenden Absätze und des § 10 entsprechend.

(2) Altersruhegeld wird erst bei Vollendung des 70. Lebensjahres gewährt; die Satzung kann die Altersgrenze, auch unter Bedingungen und unter Beschränkung auf einen besonderen Teil der Versicherten, bis auf die Vollendung des 65. Lebensjahres herabsetzen.

(3) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wird nicht für eine Zeit gewährt, in der der Versicherte noch als Rechtsanwalt zugelassen ist.

(4) Die Satzung kann für Renten an Hinterbliebene die Wartezeit verkürzen.

(5) Den in § 30 Abs. 2 und § 31 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Steigerungssatz kann die Satzung bis auf 0,8 vom Hundert herabsetzen, auch unter Beschränkung auf die in § 15 angegebenen Zeiten.

(6) Arbeitslosigkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 und des § 36 Abs. 1 Nr. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes liegt nur vor, wenn und solange der Versicherte nicht mehr als Rechtsanwalt zugelassen ist.

(7) Die Satzung kann für Versicherte, welche die Altersgrenze erreicht haben, und für Hinterbliebene bei Aufschub des Rentenbezugs eine Steigerung der Rente vorsehen.

§ 10

(1) Wanderversicherter im Sinne des § 1308 der Reichsversicherungsordnung, des § 87 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 99 des Reichsknappschaftsgesetzes ist auch ein Versicherter, für den Beiträge zu der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten, der knappschaftlichen Rentenversicherung oder zu einem dieser Versicherungszweige und zu der Rechtsanwaltsversicherung wirksam entrichtet sind.

(2) Soweit Leistungen, die nach diesem Gesetz nicht vorgesehen sind, von der Dauer der Versicherung abhängig sind, sowie für die Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung werden Versicherungszeiten nach diesem Gesetz nicht angerechnet; die Leistungspflicht der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung bleibt unberührt.

(3) Die Zurechnungszeit wird in der Rechtsanwaltsversicherung angerechnet, wenn der letzte Beitrag zu dieser entrichtet ist.

(4) Das Versicherungswerk der Rechtsanwälte ist für die Feststellung und Zahlung der Leistung auch dann zuständig, wenn eine Anrechnung von Versicherungszeiten nach den §§ 15 oder 16 beantragt ist oder in Betracht kommt oder wenn ein Beitrag zum Versicherungswerk entrichtet ist.

(5) Bei dem finanziellen Ausgleich der Wanderversicherung steht die Rechtsanwaltsversicherung der knappschaftlichen Rentenversicherung gleich. Für die Reihenfolge, in der der Kinderzuschuß zu gewähren ist, geht die Rechtsanwaltsversicherung den anderen Rentenversicherungen vor.

(6) Beitragszeiten der §§ 15 und 20 des Fremdrentengesetzes, die als Rechtsanwälte pflichtversicherte Selbständige zurückgelegt haben, werden der Rechtsanwaltsversicherung zugeordnet, wenn Beiträge nach § 11 entrichtet sind.

§ 11

(1) Für die Beiträge gelten die jeweiligen Beitragsklassen des § 114 des Angestelltenversicherungsgesetzes mit Ausnahme der Beitragsklassen I bis VI. Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 sind die Beiträge in der höchsten Beitragsklasse zu entrichten.

(2) Liegt der im letzten Einkommensteuerbescheid ausgewiesene Betrag der Jahreseinkünfte aus selbständiger Arbeit vor Abzug von Sonderausgaben und Freibeträgen unter dem zwölffachen Betrag des Bruttoarbeitseinkommens der höchsten Beitragsklasse, so ist auf Antrag zu gestatten, daß Beiträge entweder in der Beitragsklasse, die den im letzten Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünften aus selbständiger Arbeit entspricht, oder in einer höheren Beitragsklasse entrichtet werden. Die Satzung kann zulassen, daß bis zum Ablauf von zwei Kalenderjahren nach dem Jahr der erstmaligen Zulassung als Rechtsanwalt dem Versicherten auf Antrag zu gestatten ist, Beiträge in einer anderen Beitragsklasse als den in Satz 1 und in Absatz 1 Satz 2 genannten Beitragsklassen zu entrichten.

(3) Übersteigt das Bruttoarbeitsentgelt aus der Beschäftigung als Angestellter das Bruttoarbeitseinkommen aus der Tätigkeit, die nach Maßgabe dieses Gesetzes versichert ist, und ist das Mitglied des Versicherungswerks nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung befreit, so sind Beiträge mindestens in der Höhe zu entrichten, in der solche zur Angestelltenversicherung zu entrichten wären.

(4) Im Falle des § 3 werden die Beiträge vom Bund getragen. § 112 Abs. 3 Buchstabe d und Abs. 5 sowie § 134 a Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten entsprechend.

(5) § 8 Abs. 3 gilt.

§ 12

(1) Die Beiträge werden vom Versicherungswerk eingezogen.

(2) Die Satzung regelt die An-, Um- und Abmeldung, die Fälligkeit, die Zahlung, die Art und Weise des Einzugs und die Stundung der Beiträge, die Erhebung von Säumniszuschlägen und den Nachweis der Beitragsentrichtung.

(3) §§ 140, 142, 143 und 146 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 13

(1) Beiträge und Renten, insbesondere der Steigerungssatz (§ 9 Abs. 5) und die Altersgrenze (§ 9 Abs. 2), sind so festzusetzen, daß jeweils für einen mindestens zehnjährigen Deckungsabschnitt der Wert aller in diesem Deckungsabschnitt eingehenden Beiträge und sonstigen Einnahmen samt dem Vermögen mit Zins und Zinseszins den Betrag deckt, der erforderlich ist, damit alle in dem Deckungsabschnitt zu leistenden Aufwendungen bestritten werden können und außerdem am Ende des Deckungsabschnitts eine Rücklage verbleibt, die mindestens den Aufwendungen im letzten Jahr des Deckungsabschnitts gleichkommt. Die Berechnung ist alle zwei Jahre für einen mindestens zehnjährigen Deckungsabschnitt zu wiederholen.

(2) Wird ein Versicherungsvertrag nach § 14 Abs. 3 geschlossen, so mindert sich die Rücklage um die Aufwendungen, für deren Rückdeckung der Vertrag abgeschlossen ist.

§ 14

(1) Das Versicherungswerk kann mit einem anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger vereinbaren, daß dieser die Versicherung im Namen und für Rechnung des Versicherungswerks durchführt.

(2) Das Versicherungswerk kann mit einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen vereinbaren, daß dieses bei der Vorbereitung der Verwaltungsakte, bei der Vermögensanlage und bei sonstigen nicht hoheitsrechtlichen Tätigkeiten, auch gegenüber Versicherten und Rentnern, mitwirkt (Verwaltungsvertrag).

(3) Das Versicherungswerk kann einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen die Rückdeckung ganz oder teilweise übertragen.

(4) § 7 Abs. 8 gilt entsprechend.

IV. Berufszeiten — Satzungsrenten

§ 15

(1) Die Zeit vor Beginn der Versicherung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt als Versicherungszeit, soweit der Versicherte auch in dieser Zeit versichert gewesen wäre, wenn eine Versicherung nach diesem Gesetz bestanden hätte und die Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübt worden ist oder wäre (Berufszeit). Ersatzzeiten (§ 28 des Angestelltenversicherungsgesetzes) werden angerechnet.

(2) Die Anrechnung setzt voraus,

a) daß Berufs- und Ersatzzeiten und die Zeiten einer Pflichtversicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung mindestens Dreiviertel der Zeit von der erstmaligen Zulassung bis zum Beginn der Versicherung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 decken

und

b) daß vom Beginn der Versicherung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bis zum Eintritt des Versicherungsfalls die Versicherung nach diesem Gesetz ununterbrochen bestanden hat.

(3) Berufs- und Ersatzzeiten werden nicht angerechnet, soweit sie in einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherung oder Versorgung ange-

rechnet werden; die Satzung oder der Gruppenversicherungsvertrag kann für Berufszeiten, während derer freiwillig Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten oder zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet sind, die Anrechnung bestimmen.

(4) Die Satzung oder der Gruppenversicherungsvertrag kann für die anzurechnenden Versicherungsjahre eine Höchstzahl, höchstens aber 30 Jahre, festsetzen und bestimmen, daß die Berufs- und Ersatzzeiten in geringerem Umfang, mindestens aber zu zwei Drittel, angerechnet werden. Die Satzung oder der Gruppenversicherungsvertrag kann auch die Höhe der Arbeitseinkommen oder Beiträge bestimmen, die der Ermittlung der Renten zugrunde zu legen sind.

(5) Personen, die bei Beginn der Versicherung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhalten Renten unter Anrechnung von Versicherungszeiten nach den Absätzen 1 bis 4 nicht für eine Zeit, in der sie noch als Rechtsanwalt zugelassen sind.

§ 16

(1) Die Satzung kann vorbehaltlich des § 17 Renten nach § 9 für Personen, die bei Beginn der Versicherung (§ 5 Abs. 1 Satz 2) nicht mehr als Rechtsanwalt zugelassen waren, und deren Hinterbliebene vorsehen, wenn

a) die in § 15 Abs. 2 Buchstabe a genannten Zeiten dieser Personen mindestens Dreiviertel der Zeit von der erstmaligen Zulassung bis zum Erreichen der Altersgrenze (§ 9 Abs. 2) oder bis zur Erwerbsunfähigkeit (§ 9 Abs. 3) oder bis zum Tode decken,

und

b) diese Personen ihre steuerpflichtigen Einkünfte in ihrer Berufszeit überwiegend aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt erzielt haben.

(2) § 15 Abs. 1, 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Renten auf Grund dieser Vorschrift beginnen erst nach Ablauf einer in der Satzung festzusetzenden Frist nach Beginn der Versicherung (§ 5 Abs. 1 Satz 2). Die Satzung kann eine Ausschlußfrist für die Anträge auf Renten nach Absatz 1 vorsehen.

(4) Die Satzung hat zu bestimmen, in welchem Umfang eine Anrechnung von sonstigem Einkommen und von Vermögen stattfindet. Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulagen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, dürfen nicht angerechnet werden.

(5) Eine den Absätzen 1 bis 4 entsprechende Regelung kann zwischen dem Versicherungswerk und dem Versicherungsunternehmen, mit dem der Gruppenversicherungsvertrag nach § 7 abgeschlossen wird, vereinbart werden.

§ 17

(1) Eine Bestimmung der Satzung nach § 16 Abs. 1 bis 4 oder die Vereinbarung nach § 16 Abs. 5 kann nur vorgesehen werden, wenn die Bundesrechtsanwaltskammer sich bereit erklärt hat, Mittel für die Gewährung der Renten nach § 16 aufzubringen. Die Bundesrechtsanwaltskammer kann hierfür Beiträge von den Rechtsanwaltskammern erheben. Das Versicherungswerk kann diese Mittel bevorschussen.

(2) Der Bund leistet zu den Ausgaben für Renten nach § 16 einen Zuschuß in Höhe von 30 vom Hundert. Der Zuschuß kann in der Form einer einmaligen Zahlung geleistet werden.

V. Verfassung des Versicherungswerks — Aufsicht

§ 18

(1) Organe des Versicherungswerks sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

(2) Die Geschäfte des Versicherungswerks führt bis zur Ernennung der Mitglieder der Geschäftsführung des Versicherungswerks der Geschäftsführer der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Bundesrechtsanwaltskammer legt die Kosten vor.

§ 19

(1) Die Vertreterversammlung wird von den Mitgliedern und den Rentnern durch Brief gewählt. Die Wahl ist frei und geheim. Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder und Rentner, die am Tag der Wahlankündigung das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen und im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben.

(2) Die Vertreterversammlung besteht aus so vielen Mitgliedern, daß auf je 500 Mitglieder des Versicherungswerks ein Vertreter entfällt.

(3) Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten der selbständigen Rechtsanwaltsvereinigungen mit sozial- und berufspolitischer Zielsetzung oder deren Spitzenverbänden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Wahlberechtigten können Vorschlagslisten einreichen, für die die Unterschriften von mindestens 50 Wahlberechtigten erforderlich sind.

(4) Die Vorschlagslisten müssen erste und zweite Stellvertreter aufführen. Wird nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

(5) Wahlvorstand ist das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer erläßt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Wahlordnung für die erste Wahl der Vertreterversammlung und des Vorstandes des Versicherungswerks sowie der Vorsitzenden dieser Organe.

(6) Die Amtsdauer der Mitglieder der Vertreterversammlung beträgt vier Jahre nach dem Zeit-

punkt der Wahl. Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben die Mitglieder der Vertreterversammlung im Amt, bis die Nachfolger eintreten.

§ 20

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Wahl des Vorstandes ist frei und geheim. Sie erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch die Vertreterversammlung.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

(3) § 19 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Die Geschäftsführung besteht aus höchstens zwei Mitgliedern. Sie gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(5) Die Geschäftsführer werden vom Vorstand gewählt; die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Bundesregierung. Die Geschäftsführer werden auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt. Die Geschäftsführung ernennt nach Zustimmung durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die übrigen Beamten.

(6) Das Versicherungswerk ist Dienstherr seiner Beamten. Oberste Dienstbehörde der Mitglieder der Geschäftsführung ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Oberste Dienstbehörde der übrigen Beamten ist die Geschäftsführung des Versicherungswerks.

(7) Verstoßen Beschlüsse der Vertreterversammlung oder des Vorstandes gegen Gesetz oder Satzung, so hat sie die Geschäftsführung nach Ankündigung an die Vertreterversammlung oder an den Vorstand durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden. Die Beschwerde bewirkt Aufschub.

§ 21

(1) Das Amt der Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes ist ein Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes haften dem Versicherungswerk für getreue Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln. Das Versicherungswerk kann auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde verzichten.

(3) Werden von einem Mitglied der Vertreterversammlung oder des Vorstandes Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit ausschließen, so hat der Vorstand durch Beschluß sein Ausscheiden festzustellen. Werden von einem Mitglied Tatsachen bekannt, die seine Vertrauenswürdigkeit ausschließen, so hat es der Vorstand durch Beschluß seines Amtes zu entheben. Vor der Beschlußfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

(1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Satzung oder ihrer Änderungen beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung versagt wird. Die Satzung ist mit dem Zustimmungsvermerk zu veröffentlichen.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über

1. die Wahl der Vertreterversammlung und des Vorstandes sowie der Vorsitzenden,
2. die Aufgaben der Vertreterversammlung, des Vorstandes und der Geschäftsführung,
3. die Art der Beschlußfassung der Vertreterversammlung und des Vorstandes,
4. die Art und den Umfang der Vertretung, auch des Versicherungswerks gegenüber dem Vorstand, und die Form der Willenserklärungen,
5. die Bildung von Ausschüssen der Vertreterversammlung und des Vorstandes,
6. die Art und die Höhe der Vergütungen der Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes und der Ausschüsse,
7. die Aufstellung und die Abnahme der Jahresrechnung,
8. die Vermögensanlagen,
9. das Verwaltungsverfahren,
10. die Verpflichtung der Mitglieder und Rentner zur Mitteilung der Tatsachen, die für die Feststellung ihrer Rechte und Pflichten erheblich sind,
11. den Sitz des Versicherungswerks,
12. die Art der Veröffentlichung der Satzung oder eines Gruppenversicherungsvertrags, des Jahresabschlusses und der sonstigen Bekanntmachungen.

(3) Vertreterversammlung und Vorstand geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 23

(1) Die Aufsicht über das Versicherungswerk führt das Bundesversicherungsamt. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet werden.

(2) Der Entwurf des Haushaltsplans wird vom Vorstand aufgestellt und von der Vertreterversammlung festgestellt. Für die Aufstellung und die Ausführung des Haushaltsplans sowie für die Rechnungslegung finden die für die Bundesverwaltung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(3) Der Entwurf des Haushaltsplans ist dem Bundesversicherungsamt bis zum 1. September jeden Jahres vorzulegen. Das Bundesversicherungsamt kann Beanstandungen erheben. Werden Beanstandungen erhoben, so ist innerhalb einer vom Bundesversicherungsamt zu setzenden Frist ein neuer Haushaltsplan festzustellen. Wird innerhalb der gesetzen Frist ein neuer Haushaltsplan nicht festgestellt, der die Beanstandungen berücksichtigt,

so kann das Bundesversicherungsamt den Haushaltsplan selbst feststellen.

(4) Das Versicherungswerk hat jährlich einen Geschäftsbericht zu veröffentlichen, der den Rechnungsabschluß sowie eine Darstellung über die Entwicklung des Versicherungswerks im abgelaufenen Geschäftsjahr enthalten muß.

VI. Sonstige Vorschriften

§ 24

(1) Die Rechtsanwaltskammern haben dem Versicherungswerk Einblick in ihre Mitgliederverzeichnisse zu gewähren, ihm die Zulassung eines Rechtsanwalts, das Erlöschen und die Zurücknahme der Zulassung mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Art und Umfang der Mitteilungen der Rechtsanwaltskammern.

(2) Die Rechtsanwaltskammern können nach Vereinbarung mit dem Versicherungswerk in dessen Auftrag die Beiträge als Teile der Kammerbeiträge einziehen. § 121 Abs. 3 und 4, §§ 158 und 159 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 25

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied eines Organs oder als Bediensteter des Versicherungswerks anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, oder verwertet er das Geheimnis unbefugt, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 26

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied oder Rentner vorsätzlich oder fahrlässig Mitteilungen, zu denen er nach der Satzung verpflichtet ist, nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig macht, soweit die Satzung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) ist der Vorstand des Versicherungswerks. Dieser entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 27

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, gelten

§§ 6, 11, 25, 27 e, 28 Abs. 3, §§ 29, 31, 32, 115 bis 117, 124 bis 127, 137, 138, 164 und 1571 der Reichsversicherungsordnung,

das Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) und

das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157).

(2) Für die Stellung des Versicherungswerks im Rechtsverkehr gelten die für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 28

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung. Dies gilt für Beitragsstreitigkeiten auch im Falle des § 24 Abs. 2. Soweit das Sozialgerichtsgesetz für die einzelnen Zweige der Sozialversicherung besondere Vorschriften trifft, gelten die Vorschriften für die Rentenversicherung der Angestellten.

VII. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 29

(1) Personen, die bei Beginn der Versicherung (§ 5 Abs. 1 Satz 2) das 60. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden. Die Satzung kann die Befreiung an Voraussetzungen knüpfen. § 6 findet für diese Personen keine Anwendung.

(2) Die Satzung kann zulassen, daß Personen, die bei Beginn der Versicherung (§ 5 Abs. 1 Satz 2) das 50. Lebensjahr vollendet und mit einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes oder des Erlebens des 70. oder eines niedrigeren Lebensjahres, auch für die nach diesem Gesetz berechtigten Hinterbliebenen, abgeschlossen haben, auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, sofern und solange sie nach dem Versicherungsvertrag mindestens ebensoviel aufzuwenden haben, wie an das Versicherungswerk zu zahlen wäre.

(3) Die Satzung hat die Antragsfristen festzusetzen. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherung (§ 5 Abs. 1 Satz 1) an. Sie ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30

(1) Rechtsanwälte, die Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes sind oder werden, sind von diesem Zeitpunkt an nicht Mitglieder des Versicherungswerks der Rechtsanwälte und versicherungsfrei im Sinne des § 4. Gleiches gilt für Rechtsanwälte, die der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes angehören und im Zeitpunkt des Beginns der Versicherung (§ 5 Abs. 1 Satz 2) von der Mitgliedschaft beim Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes ausgeschlossen waren.

(2) § 117 des saarländischen Gesetzes Nr. 456 „Rechtsanwaltsordnung des Saarlandes" vom 2. Mai 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 641) bleibt unberührt.

(3) Wird ein Rechtsanwalt, der Mitglied des Versorgungswerks der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes war, bei einem Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des Saarlandes zugelassen, so bleibt seine Mitgliedschaft beim Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes bestehen. Wird ein Rechtsanwalt, der nach § 2 versichert war, bei einem Gericht im Saarland zugelassen, so wird er nicht Mitglied des Versorgungswerks der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes.

(4) Das Versicherungswerk der Rechtsanwälte hat das Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes auf dessen Antrag aufzunehmen. Die Art und Weise der Aufnahme sowie der Zeitpunkt, zu dem die Aufnahme erfolgt, werden vom Versicherungswerk und dem Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes vereinbart. Absätze 1 bis 3 gelten von dem vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme an nicht mehr. Das Versicherungswerk ist von diesem Zeitpunkt an Rechtsnachfolger des Versorgungswerks.

§ 31

Dieses Gesetz gilt nicht für Notare, die gemäß § 3 Abs. 3 der Bundesnotarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 98) als Rechtsanwälte zugelassen sind.

§ 32

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 33

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Bereits in der 3. Wahlperiode des Deutschen Bundestages hatte die Bundesregierung mit der Vorlage eines Entwurfs des Rechtsanwaltsversicherungsgesetzes eine Verpflichtung erfüllt, die sie im Rahmen ihrer Mittelschichtenpolitik übernommen hatte. Zu dem Gesetzentwurf hatte sich der Bundesrat zustimmend geäußert. Seine Änderungsvorschläge sind, soweit die Bundesregierung ihnen gefolgt ist, in diese Vorlage eingearbeitet worden. Der Gesetzentwurf — Drucksache 2656 — ist seinerzeit in erster Lesung im Bundestag behandelt und dem Ausschuß für Sozialpolitik federführend, dem Rechtsausschuß und dem Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen worden. Der Rechtsausschuß des Bundestages hat die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Rechtsanwälte bejaht und keine verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Bedenken erhoben. Der Ausschuß für Sozialpolitik des Bundestages konnte den Gesetzentwurf jedoch nicht mehr abschließend beraten.

Mit dem Gesetzentwurf möchte die Bundesregierung einer Gruppe der Mittelschichten Hilfe für den Ausbau solidarischer Sicherungseinrichtungen geben. Für die Einführung solcher Sicherung hat sich die Rechtsanwaltschaft in zwei Abstimmungen ausgesprochen. Die Einführung einer Versicherung für die Rechtsanwälte ist insofern gerechtfertigt, als das Einkommen der Angehörigen der freien Berufe und besonders der Rechtsanwälte vorwiegend von ihrer persönlichen Arbeitsleistung abhängt und endet, wenn der Rechtsanwalt seine eigene Arbeitskraft nicht mehr voll einsetzen kann. Diese Lage unterscheidet die Rechtsanwälte von solchen Gruppen der Selbständigen, deren Betrieb schon für sich allein eine dauernde Einkommensquelle darstellt. Sie hat sich für diejenigen, die aus ihrer Heimat vertrieben sind oder von dort flüchten mußten, verschärft. Auch unter den einheimischen Rechtsanwälten und besonders deren Hinterbliebenen finden sich nicht wenige Fälle, in denen nicht nur eine dem Beruf angemessene Lebenshaltung im Alter oder der Hinterbliebenen fehlt, sondern Not herrscht. Innerhalb der freien Berufe ist die Rechtsanwaltschaft eine der wenigen Berufsgruppen, deren Angehörige wegen ihres gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsganges im allgemeinen keine Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung in der sozialen Rentenversicherung erworben haben.

Bei der Gestaltung dieser Versicherung soll die Entscheidungsfreiheit der Rechtsanwaltschaft erhalten

und ihr die Verantwortung für ihre Sicherung weitgehend selbst überlassen bleiben. Dementsprechend geht der Entwurf von folgenden Grundsätzen aus:

1. Eine Versicherungspflicht wird der Berufsgruppe nicht durch Gesetz auferlegt, sondern erst durch einen Beschluß der gewählten Vertreter der Rechtsanwaltschaft begründet. Die Gesetzgebung stellt nur die Ermächtigung und die organisatorische Grundlage dafür zur Verfügung.
2. Die Rechtsanwaltschaft soll in eigener Zuständigkeit über die Art und Weise ihrer Versicherung entscheiden. Hierfür bietet der Entwurf zwei Möglichkeiten: Es kann einmal ein Gruppenversicherungsvertrag vereinbart werden, für den der Entwurf nur wenige Mindest- und Höchstbedingungen gibt. Zum anderen können die Rentenformel und die Beitragsbemessung aus der Rentenversicherung der Arbeitnehmer übernommen, jedoch nach den Bedürfnissen der Rechtsanwaltschaft abgewandelt werden. Auch im zweiten Fall handelt es sich um eine eigenständige Versicherung, die den Bedürfnissen der Anwaltschaft angepaßt werden kann.
3. Durch den Gruppenversicherungvertrag ermöglicht der Gesetzentwurf, daß die Versicherung der Rechtsanwälte in vollem Umfang von der privaten Lebensversicherung getragen werden kann. Auch bei der Alternative läßt er eine Rückdeckung des Versicherungswerks der Rechtsanwälte bei privaten Versicherungsunternehmen zu.
4. Die Bundesregierung verfolgt mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfs auch das Ziel, diejenigen Rechtsanwälte oder deren Hinterbliebene vor Not zu schützen, die infolge der Umwälzungen in den letzten 50 Jahren heute nicht über eine ausreichende Sicherung verfügen und sie infolge vorgerückten Alters auch nicht mehr in ausreichendem Maße erwerben können. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, daß die Satzung Renten auch an ausgeschiedene Rechtsanwälte und an Hinterbliebene von Rechtsanwälten gewähren kann. Der Bund beteiligt sich an den Aufwendungen für diesen Personenkreis mit einem Zuschuß, der auch in der Form einer einmaligen Zahlung geleistet werden kann.

Die Zahl der Rechtsanwälte im Bundesgebiet betrug am 1. Oktober 1961 18 981 Personen; sie ist im Wachsen begriffen. Die Rechtsanwaltschaft hat schon vor einiger Zeit versicherungstechnische Berechnungen vorgelegt, aus denen sich ergibt, daß eine Versicherung nach den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen grundsätzlich möglich ist. Da jedoch der Satzung des Versicherungswerks und dem Gruppenversicherungsvertrag erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt sind und die finanzielle Lage der Versicherung dadurch ausschlaggebend bestimmt wird, ist es nicht möglich, vor Beschluß der Satzung die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs zu berechnen. Die Bundesregierung wird bei der vorgeschriebenen Zustimmung zur Satzung prüfen, ob die Rechtsanwaltsversicherung so gestaltet ist, daß sie sich — abgesehen von der zweckbestimmten Bundeshilfe — selbst tragen kann und von dem Ergebnis dieser Prüfung ihre Zustimmung zur Satzung abhängig machen.

Besonderer Teil

Zu § 1 und 2

§ 2 enthält den Grundsatz, daß die Versicherung durch Beschluß der gewählten Vertreter der Rechtsanwälte eingeführt werden kann. Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird das Versicherungswerk durch das Gesetz selbst errichtet und damit die Mitgliedschaft der Rechtsanwälte begründet, jedoch ist mit dieser Mitgliedschaft noch nicht die Einführung der Versicherung verbunden. Für diese bedarf es der Wahl einer Vertreterversammlung, eines Beschlusses dieser Vertreterversammlung mit qualifizierter Mehrheit, der Satzung und der Zustimmung der Bundesregierung zur Satzung. Die Vertreterversammlung entscheidet auch mit qualifizierter Mehrheit darüber, ob ein Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen oder eine Regelung nach den §§ 9 bis 14 eingeführt werden soll.

Zu § 3

Wird eine Versicherung für die Rechtsanwälte eingeführt, so ist für solche Rechtsanwälte, die zum Wehrdienst einberufen werden, die gleiche Regelung vorgesehen, wie sie auch in den anderen Zweigen der sozialen Rentenversicherung gilt.

Zu § 4

Entsprechend dem Grundsatz der Satzungsfreiheit überläßt es § 4 weitgehend der Satzung, Ausnahmen von der Versicherung zuzulassen. Dies ist deswegen angebracht, weil die besonderen Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft auf diese Weise besser berücksichtigt werden können.

Zu § 5

Die Vorschrift entspricht § 1 Abs. 3 und 4 des Handwerkerversicherungsgesetzes.

Zu § 6

Die Rechtsanwaltsversicherung kennt hinsichtlich des Kreises der versicherten Personen keine freiwillige Versicherung; für eine solche kann ein Bedürfnis nicht anerkannt werden. Eine Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung in den Zweigen der sozialen Rentenversicherung wird durch die Versicherung nach diesem Gesetz ebenso ausgeschlossen wie durch eine Pflichtversicherung in diesen Versicherungszweigen.

Zu §§ 7 und 8

Die Möglichkeit, einen Gruppenversicherungsvertrag mit einem privaten Versicherungsunternehmen abzuschließen, entspricht dem Grundsatz, daß Art und Weise der Versicherung von der Rechtsanwaltschaft selbst bestimmt werden sollen. Eine unter diesem Leitgedanken stehende Regelung muß zugleich

eine Versicherung auf privatrechtlicher Basis einräumen. Der Gruppenversicherungsvertrag ermöglicht es, daß auf besondere Wünsche der Rechtsanwaltschaft in großem Umfang eingegangen werden kann.

Durch den Gruppenversicherungsvertrag wird ein privatrechtliches Versicherungsverhältnis zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Rechtsanwalt hergestellt, aus dem dieser unmittelbar berechtigt ist. Ansprüche aus diesem Rechtsverhältnis stehen in jeder Hinsicht den Ansprüchen gleich, die sich sonst aus Lebensversicherungsverträgen ergeben. Der Umstand, daß dieses Rechtsverhältnis durch öffentlich-rechtlichen Zwang zustande gekommen ist, ändert hieran nichts. Der Gruppenversicherungsvertrag kann auch von mehreren Versicherungsnehmen abgeschlossen werden.

Für den Gruppenversicherungsvertrag sind in § 7 eine Reihe von Mindest- und Höchstbedingungen vorgeschrieben. Sie halten sich sämtlich im Rahmen der Bedingungen, die sonst für Lebensversicherungsverträge üblich sind. Eine Berufsunfähigkeitsrente ist nicht vorgesehen.

Hinsichtlich des Gruppenversicherungsvertrages wird, ohne daß dies besonders gesagt zu werden braucht, davon ausgegangen, daß das private Versicherungsunternehmen bei der Abwicklung des Gruppenversicherungsvertrages das Versicherungswerk von dem Großteil der Verwaltungsarbeit entlastet. Der Gruppenversicherungsvertrag wird nach näherer Maßgabe der Satzung vom Vorstand abgeschlossen; er bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung und des Bundesversicherungsamts als Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbefugnis des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen, das die Aufsicht über das Versicherungsunternehmen führt, bleibt zusätzlich bestehen.

Die Höhe der Renten aus dem Gruppenversicherungsvertrag hängt weitgehend davon ab, welche Beiträge entrichtet werden. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Satzung. Höchstbeiträge wurden vorgesehen, um den Rechtsanwalt durch den Gruppenversicherungsvertrag nicht zu sehr zu belasten und ihm die Möglichkeit zu weiterer privater Vorsorge zu belassen. Mindestbeiträge wurden vorgesehen, um allzu kleine Renten zu vermeiden.

Die Einziehung der Beiträge obliegt dem Versicherungswerk. Das Beitragsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur, auch wenn die Satzung bestimmt, daß die Beiträge an das Versicherungsunternehmen zu zahlen sind (§ 8 Abs. 4 Satz 3). Werden z. B. die Beiträge in einem Vomhundertsatz des Einkommens bemessen, so brauchen die Einkommensverhältnisse nur gegenüber einer öffentlich-rechtlichen Stelle (dem Versicherungswerk gegenüber) offengelegt zu werden. Auch können die Beiträge auf diese Weise schneller und kostensparender eingezogen werden.

Zu § 9

Entscheidet sich die Vertreterversammlung des Versicherungswerks für die Regelung nach den Grundsätzen der sozialen Rentenversicherung, so gelten die §§ 9 bis 14, die die Regelung der Angestelltenversicherung zum großen Teil übernehmen, jedoch Abwandlungen vorsehen. Die Möglichkeit, eine der sozialen Rentenversicherung entsprechende Renten- und Beitragsformel einzuführen, war einzuräumen, weil es dem Sicherungsbedürfnis der Anwaltschaft durchaus entsprechen kann, daß das Einkommen aus selbständiger Arbeit das Ausmaß der Lebensstellung im Alter und für die Hinterbliebenen bestimmt. Im übrigen ist die Leistungsgestaltung den Bedürfnissen des freien Berufs angepaßt. So sind insbesondere Berufsunfähigkeitsrenten nicht vorgesehen, während andererseits wegen der langen Ausbildungszeiten der Rechtsanwälte eine Wartezeit für die Hinterbliebenenrenten durch die Satzung verkürzt werden kann. Erwerbsunfähigkeitsrenten sollen nur dann gewährt werden, wenn die Zulassung des Rechtsanwalts erloschen oder zurückgenommen ist; denn nur in diesem Falle erscheint es für die jüngeren Berufsangehörigen zumutbar, Beiträge für die älteren Berufsangehörigen aufzubringen, da diese nicht mehr in Konkurrenz mit den jüngeren Berufsangehörigen stehen.

Die Vorschrift des § 9 Abs. 5, nach der der Steigerungssatz von 1,5 v. H. auf 0,8 v. H. herabgesetzt werden kann, zeigt, daß nach dem Gesetzentwurf und auch nach dem Wunsch der Anwaltschaft vorausgesetzt wird, daß die Versicherung sich selbst ohne Staatszuschüsse — abgesehen von der Regelung des § 17 — trägt.

Zu § 10

Das in den Rentenversicherungen der Arbeitnehmer geltende System der Wanderversicherung wird auf die Rechtsanwaltsversicherung ausgedehnt. Für Versicherungszeiten als Angestellter und als Rechtsanwalt wird eine Gesamtrente festgesetzt. Eine Wanderversicherung ist allerdings nur insoweit möglich, als gleichartige Leistungen gewährt werden (vgl. Absatz 2).

Zu § 11

Die Beitragsbemessung richtet sich nach der Regelung des Handwerkerversicherungsgesetzes, das eine Beitragsklasse als „Normalklasse" vorschreibt. Ohne Vorlage des Einkommensteuerbescheides sind Beiträge in der jeweils höchsten Beitragsklasse zu entrichten. Damit wird die Beitragsfestsetzung für alle Versicherten erleichtert. Eine ungerechtfertigte Belastung wird dadurch vermieden, daß nach Absatz 2 auch niedrigere Beiträge entrichtet werden können, jedoch muß im Falle des Absatzes 2 u. U. der Einkommensteuerbescheid vorgelegt werden. § 11 Abs. 3 trägt der Lage der Rechtsanwälte, die gleichzeitig als Angestellte pflichtversichert wären, Rechnung. Absatz 4 trifft die dem § 3 entsprechende Beitragsregelung im Falle des Wehrdienstes.

Zu § 12

Für das Versicherungswerk der Rechtsanwälte findet das Beitragseinzugsverfahren Anwendung. Im Unterschied zu den anderen Zweigen der sozialen

Rentenversicherung sind hier die Einzelheiten weitgehend der Satzung überlassen.

Zu § 13

Das Deckungsverfahren ist strenger als dasjenige der Rentenversicherung der Angestellten. Während nach § 110 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes nur der Beitragssatz vom Deckungsverfahren beeinflußt wird, sind hier zur Einhaltung der Deckungsvorschriften gegebenenfalls auch die Renten zu verändern. Es handelt sich bei dem Deckungsverfahren um eine Mindestvorschrift, so daß nicht ausgeschlossen ist, daß die Deckungsrücklage höher bemessen wird. Ob eine ausreichende Deckung gegeben ist, wird bei Erlaß der Satzung durch die Vertreterversammlung und bei dem Zustimmungsverfahren durch die Bundesregierung zu prüfen sein.

Zu § 14

§ 14 betrifft die Zusammenarbeit zwischen dem Versicherungswerk und einem anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger und die Rückdeckung bei einem privatrechtlichen Versicherungsunternehmen.

Zu § 15

§ 15 regelt die Anrechnung der Vorversicherungszeiten, in denen vor dem Bestehen der Rechtsanwaltsversicherung keine Beiträge entrichtet werden konnten, aber der Beruf des Rechtsanwalts ausgeübt worden ist. In ähnlicher Weise wie bei der Altershilfe für Landwirte wird für die Anrechnung solcher Zeiten gefordert, daß die Zeit von der erstmaligen Zulassung als Rechtsanwalt bis zum Beginn der Rechtsanwaltsversicherung mindestens zu $^3/_4$ im Beruf verbracht worden oder mit Ersatzzeiten belegt ist. Auch hier ist es der Satzung überlassen, die Einzelheiten festzulegen (Absatz 4). Die sich aus dieser Vorschrift ergebende Belastung wird in vollem Umfang von der Versicherung selbst getragen.

Zu § 16

Auch § 16 regelt die Anrechnung von Vorversicherungszeiten, hier jedoch solcher Rechtsanwälte, deren Versicherungsfall bereits vor Beginn der Versicherung eingetreten ist. Besondere Bedeutung besitzt diese Vorschrift für Hinterbliebene der Rechtsanwälte, die vor dem Stichtag verstorben sind. Es ist davon abgesehen worden, die Anrechnung von Vorversicherungszeiten der Rechtsanwaltsversicherung durch Gesetz aufzuerlegen; es handelt sich vielmehr um eine Ermächtigung an die Satzung, sie zu übernehmen. Da die Zahl der Personen, die Renten nach dieser Vorschrift in Anspruch nehmen könnten, nur geschätzt werden kann, ist ein Anmeldeverfahren vorgesehen (Absatz 3 Satz 2). Wegen der Schwierigkeit, die Höhe und die Zahl der Renten zu schätzen, wurde der Satzung auch die Ermächtigung gegeben, die Anrechnung sonstigen Einkommens und von Vermögen auf die Renten vorzusehen. Damit können die nach § 17 zur Verfügung stehenden Mittel auf solche ehemaligen Rechtsanwälte und auf Hinterbliebene von Rechtsanwälten konzentriert werden, die einer Hilfe besonders bedürfen. Von der Anrechnung sind bestimmte Leistungen für Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene ausgenommen.

Zu § 17

Die Finanzierung der Aufwendungen an ehemalige Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene (§ 16) ist eine Aufgabe des ganzen Berufsstandes, nicht nur derjenigen Rechtsanwälte, die nach diesem Gesetz versichert sind. Aus diesem Grunde sollen die Mittel von der Bundesrechtsanwaltskammer aufgebracht werden. Das Versicherungswerk, dessen Beitragseinnahmen in den ersten Jahren nicht in vollem Umfang zur Deckung der Aufwendungen für die Renten nach § 15 in Verbindung mit § 7 f. oder § 9 ff. benötigt werden, kann diese Mittel bevorschussen. Auf diese Weise kann die Belastung der Bundesrechtsanwaltskammer über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten verteilt werden. Weiter trägt der Bund 30 v. H. der Ausgaben für die Renten nach § 16. Es wird angestrebt, daß nach Abschluß des Anmeldeverfahrens die Aufwendungen für die uralte Last geschätzt und durch eine einmalige Zahlung abgegolten werden. Damit besteht die Möglichkeit, daß nach dieser Abgeltung die Rechtsanwaltsversicherung ohne laufende Zuschüsse des Bundes als eigenständige Versicherung die Verantwortung auch für diese Leistungen selbst trägt.

Zu §§ 18 bis 24

Die §§ 18 bis 24 enthalten Organisationsvorschriften. Diese Paragraphen sind den Vorschriften des Errichtungsgesetzes für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und des Selbstverwaltungsgesetzes weitgehend nachgebildet.

Zu § 18

Das Versicherungswerk ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Organe werden aufgeführt. Im Unterschied zu sonstigen Regelungen wird die Eigenständigkeit des Versicherungswerks der Rechtsanwälte dadurch betont, daß auch beim Beginn der Tätigkeit des Versicherungswerks nicht der Staat, sondern die Berufsorganisation der Rechtsanwälte mitwirkt (Absatz 2 und § 19 Abs. 5).

Zu §§ 19 bis 21

Die Vorschriften betreffen die Wahl und die Rechtsstellung der Vertreterversammlung, des Vorstandes und der Geschäftsführung. Die Fassung der Vorschriften nimmt auf die Belange des Versicherungsträgers Rücksicht und beschränkt die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorstandes und der Geschäftsführung auf das unbedingt notwendige Maß. Die Vertreterversammlung besteht nach der gegenwärtigen Zahl der Rechtsanwälte voraussichtlich aus 37 Personen. Im übrigen wurden die Vorschriften dem Selbstverwaltungsgesetz entnommen oder diesem weitgehend nachgebildet.

Zu § 22

Der Satzung und damit der Entscheidung der von den Rechtsanwälten gewählten Vertreter sind in der Rechtsanwaltsversicherung größere Befugnisse eingeräumt worden, als dies in anderen Zweigen der sozialen Rentenversicherung der Fall ist. Diese Befugnisse sind vor allem in den §§ 2 bis 17 niedergelegt. § 22 führt ergänzend weitere Vorschriften an, die die Satzung treffen muß. Es handelt sich hier insbesondere um den Erlaß einer Wahlordnung (Absatz 2 Nr. 1), um die Abgrenzung der Aufgaben der Organe, die Vermögensanlage, das Verwaltungsverfahren und den Sitz des Versicherungswerks. Die Satzung bedarf nach § 22 der Zustimmung der Bundesregierung.

Zu § 23

Die Vorschrift regelt die Aufsichtsbefugnisse des Bundesversicherungsamts. Die Aufsicht erstreckt sich nur darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet werden. Die Satzung selbst bedarf nach § 22 der Zustimmung der Bundesregierung. Als mit der Aufsicht eng zusammenhängende Maßnahme obliegt dem Bundesversicherungsamt auch die Prüfung des Haushaltsplans des Versicherungswerks.

Zu § 24

§ 24 betrifft die Zusammenarbeit der Rechtsanwaltskammern mit dem Versicherungswerk. Bei der Erfassung des versicherten Personenkreises ist das Versicherungswerk im großen Umfang auf die Mithilfe der Rechtsanwaltskammern angewiesen. Es handelt sich um die gleiche Regelung, die im Rahmen der Handwerkerversicherung für die Handwerkskammern besteht. Darüber hinaus ist in Absatz 2 eine Ermächtigung für die Rechtsanwaltskammern und das Versicherungswerk vorgesehen, nach der die Rechtsanwaltskammern auch die Beiträge zur Rechtsanwaltsversicherung einziehen können. Für das Verhältnis des Versicherungswerks zu den Rechtsanwaltskammern finden teilweise die Vorschriften Anwendung, die in der Rentenversicherung der Angestellten für deren Verhältnis zu den Krankenkassen als Einzugsstellen gelten.

Zu §§ 25 und 26

Die Strafvorschrift der Absätze 1 bis 3 richtet sich gegen den Geheimnisverrat von Amtsträgern des Versicherungswerks. § 26 geht davon aus, daß das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet.

Zu § 27

Die Vorschrift unterwirft das Versicherungswerk einem Großteil der Normen, die für die anderen Zweige der sozialen Rentenversicherung gelten. Da es sich um einen bundesunmittelbaren Versicherungsträger handelt, sollen das Verwaltungszustellungsgesetz, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz und die für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Rechtsverkehr geltenden Vorschriften Anwendung finden.

Zu § 28

Da es sich bei Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zum Versicherungswerk um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten handelt, die ihrer Natur nach dem Recht der Sozialversicherung zuzuorden sind, soll sich das gerichtliche Verfahren nach den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes richten. Dies soll auch gelten, wenn der Beitragseinzug den Rechtsanwaltskammern übertragen wird; es handelt sich auch hier um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung. Der Satz 2 stellt dies klar.

Zu § 29

Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift, die Rücksicht auf bestehende private Versicherungsverträge nimmt. Alle über 60 Jahre alten Rechtsanwälte können auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, ohne daß sonstige Voraussetzungen gefordert werden. Rechtsanwälte zwischen dem 50. und dem 60. Lebensjahr müssen zusätzlich nachweisen, daß sie einen Versicherungsvertrag mit einer bestimmten Prämienhöhe abgeschlossen haben. Die Vorschrift wurde der in der Rentenversicherung der Angestellten geltenden Befreiungsbestimmung nachgebildet, die bei der Neuregelung der Rentenversicherung wegen der Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung getroffen wurde (Artikel 2 § 1 Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz), jedoch wurde eine Altersbegrenzung (50 Jahre) im Interesse der finanziellen Sicherheit des Versicherungswerkes für erforderlich gehalten.

Zu § 30

Diese Vorschrift enthält eine Sonderregelung für das Saarland. Dort besteht seit 1954 ein Versorgungswerk der Anwaltskammer. Dieses wird aufrechterhalten, und es werden Regelungen bei einem Wechsel der Zulassung zwischen dem Bundesgebiet und dem Saarland und umgekehrt getroffen. Da das Versorgungswerk der Anwaltskammer des Saarlandes nur etwa 100 Mitglieder umfaßt, wurde in Absatz 4 eine Möglichkeit für eine Vereinbarung vorgesehen, nach der dieses Versorgungswerk in das Versicherungswerk aufgenommen werden kann. Eine Rechtsnachfolge tritt auch bezüglich aller Ansprüche Dritter ein, insbesondere auch der Rechte und Pflichten aus Dienstverhältnissen. Die Haftung ist nicht auf das übernommene Vermögen beschränkt.

Zu § 31

Das Schwergewicht der Tätigkeit dieser Notare, die gemäß § 3 Abs. 3 der Bundesnotarordnung als Rechtsanwälte zugelassen sind, liegt auf dem Gebiet des Notariats.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zu § 10

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob von den Wanderversicherungsvorschriften abgesehen werden kann mit der Maßgabe, daß lediglich für die Erfüllung der Wartezeit die in den gesetzlichen Rentenversicherungen und in der Versicherung beim Versicherungswerk zurückgelegten Versicherungszeiten zusammengerechnet werden, oder wie eine ungerechtfertigte Mehrbelastung der Angestelltenversicherung bei Ersatzzeiten und Ausfallzeiten in den Fällen vermieden werden kann, in denen sich die persönliche Bemessungsgrundlage auf Grund der Beitragsleistung zur Versicherung beim Versicherungswerk (§§ 9 bis 14) erhöht.

Nach § 13

ist folgender **§ 13 a** einzufügen:

„§ 13 a

(1) Reichen bei einer Versicherung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 die Beiträge zusammen mit den sonstigen Einnahmen voraussichtlich nicht aus, um die Ausgaben der Versicherung für die Dauer des nächsten Jahres zu decken, so sind die erforderlichen Mittel vom Bund aufzubringen (Bundesgarantie). Das Nähere wird durch besonderes Gesetz bestimmt.

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Bundesgarantie durch das Versicherungswerk ist, daß dessen Vermögen die für die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Verwaltung notwendigen Mittel nicht übersteigt.

(3) Voraussetzung ist weiter, daß die in Absatz 1 vorausgesetzte Finanzlage auch bei voller Ausnutzung der in der Satzung eingeräumten Möglichkeiten eingetreten wäre und durch die künftige Ausnutzung dieser Möglichkeiten nicht vermieden werden kann."

Begründung

Auf fast allen Gebieten des Sozialversicherungsrechts ist die Bundesgarantie vorhanden (vgl. z. B. § 1384 RVO, § 111 AVG). Auch im Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 845) ist eine entsprechende Vorschrift enthalten (Artikel 1 § 8). Es ist deshalb geboten, auch für das Versicherungswerk der Rechtsanwälte die gleiche Regelung zu treffen. Bei einem Vergleich mit Angehörigen anderer freier Berufe darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Rechtsanwalt ein Organ der Rechtspflege ist und deshalb ein besonderes öffentliches Interesse an dem ungestörten Funktionieren des Versicherungswerks besteht.

Die in Absatz 3 vorgesehene Bestimmung stellt im Gegensatz zu anderen entsprechenden gesetzlichen Regelungen erhöhte Anforderungen an das Versicherungswerk, so daß die Bundesgarantie nur in einer Ausnahmesituation praktisch werden kann.

§ 16 Abs. 4 Satz 2

Nach dem Wort „erklären," sind die Worte „sowie Körperschadensrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz" einzufügen.

Begründung

Im Hinblick auf die Tatsache, daß zahlreiche Rechtsanwälte Schaden an Leben und Gesundheit durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen erlitten haben, erscheint es notwendig, die Körperschadensrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz ebenso wie die Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz ausdrücklich durch das vorliegende Gesetz von der Anrechnung auszunehmen.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu § 10

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens werden die Wanderversicherungsvorschriften mit Rücksicht auf den inzwischen den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegten Gesetzentwurf über die Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten allgemein überprüft werden. Hierbei wird auch die Entschließung des Bundesrates in die Überlegungen einbezogen werden.

Zu § 13 a

Dem Vorschlag des Bundesrates, eine Vorschrift über die Bundesgarantie einzufügen, wird nicht zugestimmt.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß das Versicherungswerk für Rechtsanwälte sich grundsätzlich finanziell selbst trägt. Entsprechend dem besonderen Charakter der freien Berufe sollen die Rechtsanwälte auch ihre Alterssicherung in eigener Verantwortung gestalten. Daher gehört eine Bundesgarantie nicht in dieses Gesetz.

Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll außerdem die Bundesgarantie nur für die Möglichkeit gelten, daß sich die Satzung des Versicherungswerks für eine Übernahme der Rentenformel und die Beitragsbemessung aus der Angestelltenversicherung entscheidet. Dadurch würde die andere Alternative, nämlich der Abschluß eines Gruppenversicherungsvertrags, ungünstiger erscheinen und die Wahl zwischen beiden Möglichkeiten beeinflußt werden. Dies sollte vermieden werden.

Zu § 16 Abs. 4 Satz 2

Der Vorschlag des Bundesrates, Körperschadensrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz auf die Renten nach § 16 nicht anzurechnen, regelt nur einen Teilbereich aus den mit dem Bundesentschädigungsgesetz zusammenhängenden Fragen. Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob und in welcher Art und Weise dem Ziel, das dem Vorschlag des Bundesrates zugrundeliegt, Rechnung getragen werden kann.